



**Begründung:**

Das Land Niedersachsen möchte drei Naturschutzgebiete „Borkum Riff“, „Küstenmeer vor den ostfriesischen Inseln“ und „Roter Sand“ in der 12-Meilen-Zone ausweisen. Mit der Umsetzung des Verfahrens wurde der NLWKN beauftragt. Dieser hat mit Schreiben vom 01.03.2007 die Stadt Emden um eine Stellungnahme gem. § 30 NNatG bzw. § 60 BNatSchG gebeten.

Das die Stadt Emden betreffende geplante Naturschutzgebiet (NSG) "Borkum Riff" liegt etwa 20 km nordwestlich der Insel Borkum und hat eine Größe von rund 10.000 ha. Es grenzt im Süden an den so genannten "grenzstrittigen Bereich", in dem der Verlauf der deutsch-niederländischen Grenze ungeklärt ist.

Es ist identisch mit dem nördlichen Teil des europäischen Vogelschutzgebietes „Borkum Riff“ soweit es nicht innerhalb des „grenzstrittigen Gebiets“ liegt.

Das geplante NSG liegt im Einflussbereich der Ems-Mündung, wo sich Süß- und Meereswasser zunehmend durchmischen und hinsichtlich Salzgehalt und Temperatur wechselhafte Verhältnisse herrschen. Der Bereich ist aus diesen Gründen geprägt durch eine erhöhte Produktivität an tierischem und pflanzlichem Plankton sowie durch eine starke Anreicherung von Nahrungspartikeln. Hieraus resultiert eine erhöhte Fischdichte und damit ein großer Nahrungsreichtum, der dem ca. 10 - 25 m tiefen Meeresgebiet einen außerordentlich hohen Wert für viele Seevogelarten verleiht. Für den Sterntaucher ist es Teil des wichtigsten Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebietes.

Besonderer Schutzzweck ist der Schutz des Meeresgebiets in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs- und Rastgebiet insbesondere für die wertbestimmenden Vogelarten.

Zwischen dem Schutzgebiet "Borkum Riff" und dem Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" sowie zum umliegenden Küstenmeer bestehen enge ökologische Wechselbeziehungen.

Das NSG wird nach Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens als EU-Vogelschutzgebiet an die Europäische Union gemeldet werden und damit Bestandteil des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

In der Schutzgebietsverordnung bleibt die Berufsfischerei und die Schifffahrt freigestellt, ebenso sind bestehende Genehmigungen, z.B. für Klappstellen, nicht betroffen.

**Anlage:**

Stellungnahme an den NLWKN